

# DSTG-Stellungnahme

zum Entwurf einer Änderungsverordnung als Stammverordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO)

Zum Referentenentwurf zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und prüfungsordnung (StBAPO) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die mit weitem Abstand größte Herausforderung für die Finanzverwaltung wird in Zukunft die Gewinnung junger Nachwuchskräfte, deren sogenanntes Onboarding, deren Ausbildung und deren permanente Bindung an die Steuerverwaltung sein. Hierfür braucht es tragfähige Konzepte. Eine Säule hierfür muss eine moderne, praxisorientierte StBAPO sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt deren inhaltliche Neuordnung, da diese nunmehr übersichtlicher und mit mehr Struktur versehen wird.

Gerade im Hinblick auf die Digitalisierung und die zunehmende Internationalisierung im Steuerrecht sehen wir es als sinnvoll an, dass im Rahmen der Ausbildung verstärkt Methodenkompetenzen – insbesondere entsprechend der in § 5 StBAPO neu definierten Ziele – vermittelt werden. Nur mit diesen werden die Beschäftigten den digitalen Wandel, aber auch die stetigen Veränderungen im Steuerrecht bewerkstelligen können.

Im Folgenden möchte die DSTG punktuellen Verbesserungsbedarf im Referentenentwurf aufzeigen.

## **Zu Teil 2 Vorbereitungsdienst für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst – Abschnitt 1 Vorschriften für beide Vorbereitungsdienste**

### **Zu § 6 Gliederung der Vorbereitungsdienste**

**S. 3:** „Die Beamtinnen und Beamten sind zum Selbststudium verpflichtet“

Zur bundesweiten Chancengleichheit sind die für das Selbststudium notwendigen Hilfsmittel und insbesondere die Gesetzestexte seitens des Dienstherrn kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Deshalb sehen wir eine klarstellende Ergänzung des § 6 StBAPO um folgenden Satz 4: „Den Beamtinnen und Beamten sind im Vorbereitungsdienst die notwendigen Gesetzestexte vom jeweiligen Dienstherrn kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“ als notwendig an.

## Zu § 7 Ausbildungsakte und Einsichtnahme

**Abs. 2 S. 1:** „Die Beamtinnen und Beamten können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre Ausbildungsunterlagen nehmen.“

Das Recht auf Einsichtnahme in die personenbezogenen Ausbildungsunterlagen sollte grundsätzlich gewährt werden. Eine Beschränkung auf den Antragstatbestand sehen wir als zu eng definiert.

## Zu § 10 Lehrende

**Abs. 2:** „Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind; hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungseinrichtungen für den gehobenen Dienst bleiben unberührt.“

Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen berufspraktischen, berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgaben geeignet ist; unabhängig davon, ob haupt- oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich. Um das Auswahlverfahren für Lehrende nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien durchzuführen und der Lehrkraft förderliche Kenntnisse zu vermitteln, wird die Einführung eines berufspädagogischen (Grundlagen) Seminars für haupt- und nebenamtlich Lehrende, welches in das Auswahlverfahren integriert werden soll, befürwortet. Der Gesetzestext sollte deshalb wie folgt angepasst werden:

„Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind; ~~hauptamtlich~~ Lehrende **müssen** berufspädagogisch geschult sein. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. **Der Nachweis der berufspädagogischen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende mindestens eine berufspädagogische Weiterbildung besucht hat.** Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungseinrichtungen für den gehobenen Dienst bleiben unberührt.“

Zudem schlagen wir eine ergänzende Regelung für nebenamtlich Lehrende vor, um diese zeitlich von den originären Dienstgeschäften im Sinne einer adäquaten Ausbildung zu entlasten:

**Abs. 5 neu:** „Nebenamtliche Lehrende an einer Bildungseinrichtung sollen für ihre Lehrtätigkeit eine angemessene Freistellung von ihren jeweiligen Dienstherrn erhalten.“

### **Zu § 11 Ausbildungsarbeitsgemeinschaften**

**Abs. 2 S. 2:** „Ausbildungsarbeitsgemeinschaften können auch ortsunabhängig in digitaler Form durchgeführt werden.“

Auch wenn die Vorteile des E-Learnings offensichtlich erscheinen, ist einer der Hauptnachteile zweifellos die Schwierigkeit, langfristig alleine vor seinem Computer diszipliniert, konzentriert und motiviert zu arbeiten. Diese Art der Lernerfahrung kann sich schnell als vereinsamend erweisen und es wird oft als anstrengend und schwierig empfunden, regelmäßig und dauerhaft am Ball zu bleiben. Diese bessere Erkenntnis hat sich im Rahmen der Corona-Pandemie erwiesen. Deshalb sprechen wir uns für einen grundsätzlichen Präsenzunterricht und lediglich in Ergänzung für die digitale Unterrichtsmethode aus. Kurz gesagt, wir kombinieren das Beste aus beiden Welten: Wir nutzen die bewährten Möglichkeiten des E-Learnings im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Personalisierung des Unterrichts und überlassen gleichzeitig den Lehrenden die zentrale Rolle, die ihnen bei der persönlichen und zwischenmenschlichen Begleitung der Lernenden zukommt. § 11 Abs. 2 S. 2 StBAPO neu sollte daher wie folgt formuliert werden: „Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich in Präsenz und können im Ausnahmefall auch ortsunabhängig in digitaler Form durchgeführt werden.“

### **Zu § 22 Säumnis, Verhinderung, Rücktritt bei Prüfungsleistungen**

**Abs. 2 S. 3 und S. 4:** „Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder betriebsärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Anerkennung eines privatärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Hier wird angeregt, die Vorgabe der Vorlage eines Attestes auf ein privatärztliches Attest zum Abbau des bürokratischen Aufwands als Regelfall anzusehen und nur im Ausnahmefall ein amtsärztliches oder betriebsärztliches Attest zu verlangen. Hiermit würde der Regel-Ausnahmefall umgekehrt werden.

## Zu Teil 2 Vorbereitungsdienst für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst – Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

### Zu § 28 Urlaub

**S. 2:** „Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet.“

Es wird angemerkt, dass insbesondere in der Prüfungsphase jeweils zwischen den Klausuren ein „freier“ Tag eingeplant wird. Dieser ist zwar frei von Lehrveranstaltungen, stellt jedoch keineswegs Erholungsurlaub dar, da die Beamtin bzw. der Beamte sich intensiv auf die Prüfungsklausuren vorbereiten muss. Ebenso werden die Nachwuchskräfte auch verpflichtet - unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf Erholungsurlaub - an Brückentagen, an denen in den Bildungseinrichtungen kein Unterricht stattfindet, Erholungsurlaub zu nehmen.

Es wird sich für eine Novellierung dieser Regelung ausgesprochen, so dass „veranstaltungsfreie“ Tage zum Selbststudium zu nutzen sind, wobei dieses wahlweise auch im Ausbildungsfinanzamt absolviert werden kann: „Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen **oder Prüfungen** an den Bildungseinrichtungen stattfinden, **müssen zum Selbststudium genutzt werden.**“

### Zu § 29 Unterrichtsfächer und Gesamtstunden

Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800 Unterrichtsstunden. Diese gilt es unserer Meinung unter dem Aspekt „Entfrachtung der Lehrpläne“ zugunsten der Kerninhalte und entgegen einer fachspezifischen Überforderung in die modulare Fortbildung zu integrieren. Nach Durchsicht des Lehrplans ist zudem eine Entfrachtung von Themenblöcken sinnvoller, als an Einzelthemen zu drehen. Hier stehen wir für weitere Gespräche bereit.

### § 42 Prüfungsgebiete und Prüfungsablauf

**Abs. 5:** „Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede Beamtin und jeden Beamten in der Regel 30 Minuten.“

Zur Förderung des Erhalts der Konzentrationsphase und des Leistungsspektrums fordern wir eine maximale Gruppenbesetzung mit nicht mehr als drei Prüflingen.

### **Zu § 43 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis**

Bei der Berechnung der Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst erheben wir die Forderung, die berufspraktische Ausbildung und deren Leistungsbild stärker zu gewichten, da grundsätzlicher Ausbildungsinhalt durch die Verzahnung von Theorie und Praxis (auch) das angewandte Steuerrecht am Praxisfall ist. Der Vorschlag lautet wie folgt:

„Die Endnotenpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe aus

1. der 16-fachen Notenpunktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung,
2. der sechsfachen Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung,
3. der zwölffachen Durchschnittsnotenpunktzahl der schriftlichen Prüfungsleistungen und
4. der sechsfachen Durchschnittsnotenpunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen.“

### **Zu Teil 2 Vorbereitungsdienst für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst – Abschnitt 3 Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst**

#### **Zu § 50 Urlaub**

**S. 2:** „Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet.“

Auf die Ausführungen zu § 28 StBAPO neu wird verwiesen.

#### **Zu § 51 Studienfächer und Gesamtstunden**

Entsprechend den Ausführungen zu § 29 StBAPO neu wird auch hier bei der Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen von mindestens 2200 Unterrichtsstunden Potenzial zur Entfrachtung gesehen. Auch hier können mehr Fachinhalte in die Berufspraxis verlagert werden. Das Lernpensum ist zu Gunsten einer intensiven Durchdringung der einzelnen Kernthemen des materiellen Steuerrechts zu reduzieren und damit die Möglichkeit zu schaffen, das Basiswissen zu vertiefen.

#### **Zu § 72 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung**

**Abs. 5:** „Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede Beamtin und jeden Beamten in der Regel 45 bis 60 Minuten.“

Entsprechend § 42 StBAPO neu ist auch hier zur Förderung des Erhalts der Konzentrationsfähigkeit und des Leistungsspektrums die maximale Gruppengröße auf drei Prüflinge zu begrenzen.

### **Zu § 73 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis**

Bei der Berechnung der Endnotenpunktzahl erheben wir auch hier die Forderung die berufspraktische Ausbildung und deren Leistungsbild stärker zu gewichten, vgl. Ausführungen zu § 43 StBAPO neu. Der Vorschlag lautet wie folgt:

„Die Endnotenpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe aus

1. der zehnfachen Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten,
2. der sechsfachen Studiennote für das Grundstudium,
3. der sechsfachen Studiennote für das Hauptstudium,
4. der zwölffachen Durchschnittsnotenpunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie
5. der sechsfachen Durchschnittsnotenpunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen.“

### **Zu Teil 5 Koordinierungsausschuss**

#### **Zu § 86 Bildung und Mitglieder**

Im Interesse einer optimalen Abstimmung fordern wir die Mitwirkung von Interessensverbänden mit Zuweisung einer beratenden Stimme.

„Dem Koordinierungsausschuss gehören mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu bestimmendes Mitglied an.“